

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Rossmann, Moser, Freundinnen und Freunde

betreffend Ausschluss von Härtefällen nach Großschadens-Unfällen durch Anhebung der Mindestversicherungssummen im Kfz-Haftpflicht-Bereich

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (80 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Entschädigung von Verkehrsoptionen (Verkehrsoptioner-Entschädigungsgesetz - VOEG) erlassen wird sowie das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Reichshaftpflichtgesetz, das Rohrleitungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum geändert werden (Kraftfahrrechts-Änderungsgesetz 2007 - KrÄG 2007) (121 d.B.)

Bei einzelnen Unfallereignissen, insbesondere bei Großschäden – Stichwort Tauerntunnel, Massenkarambolagen – oder bei Unfällen mit beispielsweise danach dauerhaft behinderten und an ihrem Verdienst gehinderten Opfern reichen die bisher im KHVG vorgesehenen Mindest-Versicherungssummen im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung immer wieder nicht zur Deckung der Schad- und Folgekosten aus.

Auch die mit der gegenständlichen Regierungsvorlage in Umsetzung der 5. Kfz-Haftpflichtversicherung-Richtlinie der EU vorgesehene Anhebung der Mindestversicherungssummen wird hier nicht immer ausreichend sein, wie u.a. der kürzlich vom ORF berichtete und vom ÖAMTC detailliert einschlägig aufgearbeitete Fall eines Taxi-Unfall-Opfers in Wien belegt.

Wiederholt wurde daher in den letzten Jahren – zuletzt im Rahmen der Begutachtung zum vorliegenden Gesetzesentwurf - von kompetenter Seite darauf hingewiesen, dass die Mindest-Versicherungssummen im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung dergestalt angehoben werden sollten, dass auch diese sehr seltenen, aber im Einzelfall extrem gravierenden Härtefälle ebenfalls weitestmöglich abgedeckt sind. Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments (mit der nunmehrigen Justizministerin Maria Berger als Mitglied) hatte sich bereits im Zuge der Richtlinien-Erarbeitung auf EU-Ebene klar für höhere Mindestversicherungssummen ausgesprochen, was jedoch in der Folge vom Rat vereitelt wurde.

Üblicherweise wurden gegen die Forderung nach höheren Mindest-Versicherungssummen dann angeblich unausweichliche deutliche Prämien erhöhungen ins Treffen geführt.

Dies ist jedoch erwiesenermaßen unzutreffend: Bereits heute bieten zahlreiche im heimischen Markt tätige Kfz-Haftpflichtversicherer höhere Versicherungssummen als die nun künftig gesetzlich vorgesehene Mindestsumme aufpreisfrei an. Unbegrenzte Versicherungssummen (generell oder zumindest bei Personenschäden) bei vergleichbaren Prämienhöhen wie derzeit in Österreich gibt es zudem heute schon in zahlreichen europäischen Staaten (B, L, N, SF, F, GB, IRL), einige weitere

europäische Staaten (DK, S) haben weit höhere Mindest-Versicherungssummen bei vergleichbarem Prämienniveau.

Die Machbarkeit entsprechender Lösungen auch in Österreich ohne nennenswerte Kostenmehrbelastung für die Versicherten ist auch versicherungsmathematisch nachvollziehbar: Jährlich stehen nur wenige derartige Einzelfälle bei 5,5 Millionen versicherten Kfz zu Buche, sodass die Abdeckung des zusätzlichen Risikos durch die sehr breite Aufteilung wenn überhaupt zu allerhöchstens verschwindend geringen Wirkungen im Bereich der Prämien führen dürfte.

Dem großen gesellschaftlichen Nutzen - Erleichtern unbeschreiblicher Härtesituationen nach Unfällen - stünden somit allerhöchstens verschwindende Kosten für die Gesamtheit der Versicherten gegenüber.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Interesse der Unfallopfer einen Vorschlag für die Anhebung der Mindestversicherungssummen im Kfz-Haftpflichtbereich über das in der EU-RL vorgesehene Ausmaß hinaus vorzulegen.

Auf diesem Weg sollen existenzbedrohende Situationen für die Beteiligten nach Großschadensunfällen vermieden werden, dies nachweislich ohne nennenswerte Kostenbelastung der einzelnen Haftpflichtversicherten und in Übereinstimmung mit der erfolgreichen Regelung dieser Frage in einer Reihe europäischer Staaten.

f. hoser

Walter Th. ...  
siehe nachfolgendes